

Ketzel, Eberhart

Article — Digitized Version

Die definitive Unternehmensbesteuerung gibt es nicht

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Ketzel, Eberhart (2000) : Die definitive Unternehmensbesteuerung gibt es nicht, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 80, Iss. 1, pp. 23-27

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40522>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Eberhart Ketzel

Die definitive Unternehmensbesteuerung gibt es nicht

Die Bundesregierung legte dieser Tage den Referentenentwurf für eine grundlegende Änderung der Unternehmensbesteuerung vor. Beinhalten die Steuerpläne eine Rückkehr zu gravierenden Fehlern des Steuersystems, die erst ab 1977 mit der Einführung des sogenannten körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens teilweise ausgemerzt wurden? Welche Wirkungen werden sich für den Kapitaleinsatz in der Wirtschaft und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten ergeben? Ist ein aufwendiger Nachbesserungsbedarf für Gesetzgebung und Finanzverwaltung zu erwarten?

Unter der Zielsetzung, die steuerliche Belastung der deutschen Wirtschaft im internationalen Vergleich deutlich zu mindern, mißbräuchliche Steuerumgestaltungsgestaltungen zu vermeiden und eine Anpassung im EU-Steuerrecht voranzubringen, strebt die Bundesregierung an, Unternehmenserträge mit einem stark reduzierten Steuersatz und definitiv zu besteuern, d.h. losgelöst von der Einkommenssituation der Gesellschafter der Unternehmen¹. Zur Diskussion steht ein Satz, der für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne einheitlich 25% betragen soll². Um einer starken Doppelbelastung von ausgeschütteten Unternehmensgewinnen durch definitive Körperschaftsteuer und persönliche Einkommensteuer zu begegnen, sollen diese bei den Gesellschaftern nur zur Hälfte als Einkünfte erfaßt werden (Halbeinkünfteverfahren).

Die Bundesregierung übernimmt damit Vorschläge der von ihr beauftragten Experten-Kommission, die mehrheitlich zu einem positiven Votum kommt und die Vorschläge im einzelnen erläutert³. Dabei mag es zutreffen, daß mit dem vorgesehenen Besteuerungsmodell eine Anpassung an ähnlich pragmatische Verfahren in anderen Ländern der EU erreicht würde. Die Erwartung, hierdurch neben der erwünschten steuerlichen Entlastung der Unternehmen auch eine steuerrechtliche und technische Erleichterung und eine effizientere Kapitalallokation mit positiven Folgen für

Arbeitsplätze und Rechtsformneutralität zu bewirken, trägt jedoch. Entsprechende Kritik aus den Reihen der Kommission kommt vor allem in dem Minderheitsvotum von Helga Pollak⁴ und einem ergänzenden Vorschlag von Joachim Lang zum Ausdruck⁵.

Unterschätzte Probleme

Die Bundesrepublik galt mit ihrem 1977 reformierten Körperschaftsteuerrecht als international vorbildlich, weil es tendenziell die Doppelbesteuerung von Unternehmen und deren Gesellschaftern vermeidet und weitgehend rechtsformneutral ist⁶. Wenn sich die Bundesregierung hinsichtlich einer Harmonisierung des Steuerrechts nun an grundlegend anderen Systemen in der EU orientiert, so mag das politisch opportun sein, trägt aber nicht der Tatsache Rechnung, daß – im Gegensatz zu den meisten EU-Partnerländern – in Deutschland zum einen direkte Steuern noch immer

¹ Regierungserklärung vom 27. 7. 1999 zum Zukunftsprogramm zur Sicherung von Arbeit, Wachstum und sozialer Stabilität – „Deutschland erneuern“, Pressemitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 27. 7. 1999, S. 5.

² Die Bundesregierung hat sich für einen Satz von 25% ausgesprochen und erklärt, daß sie beabsichtigt, eine Reform der Unternehmensteuer mit Beginn des Jahres 2001 in Kraft treten zu lassen, vgl. Steuerreform 2000, Dokumentation des BMF vom 21. 12. 1999, S. 10.

³ Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Bericht der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung, eingesetzt vom Bundesminister der Finanzen, 30. 4. 1999, 116 Seiten (im folgenden zitiert als „Kommission, S...“).

⁴ Kommission, S. 110 f.

⁵ Ebenda, Anhang Nr. 1, S. 6.

⁶ Vgl. J. Hey: Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung, S. 189 ff.

Dr. Eberhart Ketzel, 61, ist Redakteur der Zeitschrift „Kredit und Kapital“; er war von 1987 bis 1997 Abteilungsleiter im Deutschen Sparkassen- und Giroverband in Bonn.

ein größeres Gewicht haben als indirekte Steuern und zum anderen mittelständische Firmen ganz überwiegend nicht als Kapitalgesellschaften, sondern als Personenunternehmen organisiert sind. Das bedeutet, daß die Forderung nach Rechtsformneutralität für Deutschland weitaus stärker zu beachten ist als in anderen Partnerländern.

Ein großer Unterschied zwischen den Tarifen der Körperschaftsteuer und der persönlichen Einkommensteuer sowie eine zusätzliche Belastung der Ausschüttungen müßte daher das Prinzip der Steuergerechtigkeit in Deutschland besonders verletzen. Ein schlechtes System wird im übrigen nicht schon dadurch akzeptabel, daß es auch von anderen Ländern angewandt wird. Vielleicht böte gerade der Harmonisierungsbedarf in der EU die Chance, für alle ein nicht diskriminierendes Steuersystem einzuführen.

Die von der Kommission genannten Nachteile des derzeit in Deutschland praktizierten Anrechnungsverfahrens – aufwendige Steuertechnik und Mißbrauchsanfälligkeit – überzeugen nicht, weil man sich nicht auch mit Möglichkeiten befaßt hat, solche Nachteile zu vermeiden⁷. Vielmehr wird ein Systemwechsel präferiert, ohne die mit dem neuen System verbundenen offensichtlichen Nachteile gleichermaßen zu würdigen. Generell sind Besteuerungsverfahren immer besonders aufwendig, wenn komplexe Sachverhalte zu regeln sind und das Spannungsverhältnis zwischen Einfachheit und wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielen wie z.B. faire Besteuerung nicht zu groß werden soll.

Daher kann es nur um die Frage gehen, welches Verfahren am wenigsten problematisch ist. Verfahren sind grundsätzlich dann als einfach zu bewerten, wenn sie möglichst widerspruchsfrei gestaltet sind. Der Vorschlag einer definitiven Unternehmensteuer mag rechtlich überzeugen, ökonomisch ist er nicht widerspruchsfrei. Er krankt daran, daß von vornherein eine unerwünschte steuerliche Wahlmöglichkeit zwischen der proportionalen Unternehmensteuer und der progressiv angelegten Einkommensteuer geschaffen wird, wobei es absehbar zur Aushöhlung der Steuerprogression als sozialem Prinzip der Lastenverteilung – insbesondere zuungunsten kleiner Einkommenbezieher – kommt.

Die Annahme, daß mit der Unternehmensteuer juristische Personen getroffen werden und mit der Einkommensteuer natürliche Personen, erweist sich

bei wirtschaftlicher Betrachtung als unzutreffend. Steuersubjekte sind letztlich definitiv nur die beteiligten Menschen. Unternehmen sind nur Instrumente, mit denen Menschen ihre Einkommensziele verfolgen. Sofern – wie bei der geplanten Unternehmensteuer – Einkommen aus unterschiedlichen Quellen verschieden steuerlich belastet werden, weichen die Steuerpflichtigen auf die jeweils günstigste Gestaltungsform aus. Damit wird das Ziel einer pauschal niedrigeren Besteuerung von Unternehmensgewinnen je nach Unternehmensform und Gewinnverwendung nur partiell erreicht. Die Frage ist, ob die damit verbundenen Kosten und Zielverfehlungen an anderer Stelle – sobald einmal voll erkannt – von den Betroffenen akzeptiert und politisch auch wirklich gewollt sind. Im folgenden soll auf die drei politisch wichtigsten Problembereiche näher eingegangen werden:

- ☐ auf eine produktivitätsmindernde Kapitalfehlleitung in der Wirtschaft;
- ☐ auf die Gefahr, daß die Steuerprogression als sozialpolitisches Prinzip ausgehöhlt wird, z.B. in der Vermögensbildung;
- ☐ auf die verfehlte Steuersystematik als Ursache für Umgehungen und daraus folgende kostspielige und unsoziale Finanzbürokratie.

Dauerhafte Minderung der Produktivität

Das Hauptanliegen der angestrebten Unternehmensbesteuerung ist die steuerliche Entlastung von Investitionen in Deutschland, verbunden mit der Hoffnung auf neue Arbeitsplätze⁸. Unter der sicherlich zutreffenden Voraussetzung, daß die Einkommensteuerbelastung des ganz überwiegenden Teils der Investoren deutlich höher sein wird als die geplante Unternehmensteuer, gewinnen Investitionen in Deutschland insoweit an Interesse. Dem steht jedoch entgegen, daß durch den Steuervorteil auf nicht ausgeschüttete Gewinne zugleich ein Wall errichtet wird, der verhindert, daß Mittel, die in tendenziell schrumpfenden Branchen verdient werden, in dynamische, wachstumsintensive Unternehmen transferiert werden. Das kostet auf Dauer Wachstumschancen, Beschäftigung und Wohlstand. Ausnahmeregelungen, etwa für Ausschüttungen zwischen Körperschaften, begünstigen auf Dauer Konzentrationstendenzen durch nicht ökonomisch, sondern allein steuerlich motivierte Konzernbildungen.

Daß diese Wirkungen von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder hingenommen werden, ist unter

⁷ Kommission, S. 43 f.

⁸ Ebenda, S. 14.

anderem damit zu erklären, daß sie den klaren Auftrag hatte, Wege zu beschreiben, wie eine definitive Unternehmensteuer zu realisieren sei, während das Ob grundsätzlich nicht mehr zur Diskussion stand⁹.

Die von Pollak herausgestellten volkswirtschaftlichen Nachteile einer definitiven Unternehmensteuer mit starker Spreizung zur Höhe der Einkommensteuersätze fanden immerhin in einem Minderheitsvotum Ausdruck. Die grundlegenden Bedenken von Lang in seinem umfassenden Konzept einer „Inhabersteuer“ werden von der Kommission weder „intensiv diskutiert, noch förmlich geprüft“, sondern als „wichtiger Baustein“ für eine mögliche Ergänzung ihres Unternehmensteuerekonzepts ohne weitere Konsequenz in den Anhang verbannt¹⁰.

Lang empfiehlt nachdrücklich, den Abbau der politisch programmierten hohen Differenz zwischen Unternehmensteuer und Einkommensteuer durch Senkung des Einkommensteuer-Spitzensatzes auf 35% zu entschärfen. Im Hinblick darauf, daß sich die Bundesregierung nunmehr nach schwierigen Prozeduren festgelegt hat, den Spitzensatz bereits ab dem Jahre 2001 auf 48,5% zu reduzieren – mit der Perspektive einer weiteren Absenkung auf 45% bis zum Jahre 2005 –¹¹, dürfte diese grundsätzlich richtige Empfehlung reine Utopie bleiben¹².

Diskriminierung privaten Sparens

Die geplante Unternehmensteuer wirkt auf gleiche Spar- und Kapitalbildungsprozesse unterschiedlich, d.h., sie ist in mehrfacher Hinsicht nicht neutral: Sie benachteiligt einerseits privates Sparen in Geldvermögensform im Vergleich zu Sparen im Unternehmen bei Personen, deren Einkommensteuersatz in der Spitze höher ist als die Unternehmensteuer, obgleich auch mit diesen Ersparnissen letztendlich Investitionen finanziert sein können. Sie benachteiligt andererseits Ersparnisse, die in Unternehmen entstehen bei solchen Personen, deren Spitzensatz der Einkommensteuer niedriger ist, als der Proportionsatz der Unternehmensteuer. Sie kann ferner Sparen in Risikokapitalformen auch insoweit benachteiligen, als ein-

behaltene Gewinne der Unternehmensteuer unterliegen (Körperschaftsteuer plus Gewerbesteuer) und zusätzlich als Wertsteigerungen der Anteile (Investmentanteile und Aktien innerhalb der auf ein Jahr verlängerten Spekulationsteuerfrist) einkommensteuerpflichtig werden können¹³.

Zweifach besteuert werden künftig ferner ausgeschüttete Gewinne, soweit sie über die Unternehmensteuer hinaus der Einkommensteuer bei den Gesellschaftern (nach dem Halbeinkünfte-Verfahren immerhin zur Hälfte) unterworfen werden. Die tarifliche Gesamtbelastung aus Körperschaft-, Gewerbe- und Einkommensteuer (außerhalb des Steuerfreibetrages) wird ab 2001 plangemäß zwischen rund 45% (für Pflichtige im Eingangsbereich der Einkommensteuer) und 59% (für Besserverdienende) liegen.

Zusammengefaßt ergibt sich daraus die Tendenz, daß die Investition in Risikokapital, insbesondere die Gewinnthesaurierung, aus steuerlichen Gründen für Besserverdienende (mit Einkommensteuer-Spitzensätzen von etwa 35% und mehr) weit mehr als heute interessant wird. Der breiten Masse der geringer verdienenden Personen wird die Anlage in Beteiligungswerten steuerlich erschwert, weil zum einen die ausgeschütteten Gewinnanteile – neben den Unternehmensteuern – zusätzlich der Einkommensteuer unterworfen werden und weil zum anderen die Großaktionäre grundsätzlich wenig an Ausschüttungen interessiert sind, da bei ihnen die einbehaltenen Gewinne z.B. in Aktiengesellschaften deutlich niedriger als andere Einkommen besteuert werden, wodurch es tendenziell zur „Aushungerung“ von kleinen Aktionären kommt. Besonders nachteilig wäre dies für solche in der Regel kleinen Aktionäre, die gewinnbedingte Wertzuwächse durch Verkauf realisieren wollen oder müssen und damit – wie erwähnt – doppelt versteuern.

Die Halbierung des Sparerfreibetrages und die Verlängerung der Spekulationsteuerfrist auf zwölf Monate ab dem Jahre 2000 verschärfen das Problem, was um so unverständlicher ist, als künftig Anlagen am Markt für Beteiligungswerte auch für breite Schichten der Bevölkerung (u.a. zur Alterssicherung) eine wesentlich stärkere Bedeutung zufallen soll und wird als bisher.

Reparaturbetrieb Finanzbürokratie

Die genannten wirtschaftlichen und sozialen Nebenwirkungen der unsystematischen Besteuerung

⁹ Ebenda, S. 15.

¹⁰ Ebenda, S. 24.

¹¹ Steuerentlastungsgesetz vom 4.3.1999; ferner „Steuerreform 2000“, a.a.O., S. 13.

¹² Obgleich Lang die steuerliche Belastungsgleichheit zwischen Anteilseignern und anderen einkommensteuerpflichtigen Personen grundsätzlich für optimal hält, macht er der Kommission pragmatische Zugeständnisse in bezug auf körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen mit dem Hinweis auf die unterstellte „Kompliziertheit und Mißbrauchsanfälligkeit“ und will die steuerliche Anrechnungsfähigkeit von Unternehmensgewinnen auf personenbezogene Gesellschaften beschränken.

¹³ Die weitergehende Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf die bereits besteuerten Gewinnzuwächse von Anteilen wird selbst von der „Brühler Kommission“ für konzeptionell notwendig erachtet (S. 23).

dürften – besonders von den Wählern der gegenwärtigen Regierungskoalition – kaum nachgesehen werden. Seitens des Fiskus diese Wirkungen vermeiden zu wollen, hieße ein kostenmäßig nicht kalkulierbares rechtliches und technisches Flickwerk zu entwickeln. Die Bundesregierung bzw. die von ihr beauftragte Kommission haben bereits einige Vorschläge unterbreitet, um unerwünschte Nebenwirkungen der Unternehmensteuer zu „reparieren“:

□ Mit dem Ziel der Rechtsformneutralität werden zunächst zwei Wahlmöglichkeiten für eine annähernde Gleichbehandlung von Personenunternehmen und Einzelunternehmen – auch von Freiberuflern und Landwirten – mit Kapitalgesellschaften angeboten¹⁴: Die Option, sich wahlweise wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen und alternativ für Personenunternehmen eine Einkommensteuerminderung durch Abzug der Gewerbesteuer. Dabei ist ein Steuersystem sicher nicht als rechtsformneutral zu bezeichnen, das Unternehmen, die steuerlich gleichbehandelt sein wollen, den Status der Kapitalgesellschaft aufzwingt.

□ Ein Ausgleich der Benachteiligung des privaten Sparens in Risikokapitalformen ist mit steuerlichen Mitteln kaum zu erreichen. Grundsätzlich sind alle Formen privater Ersparnis Investitionstatbestände. Nicht alle Betroffenen – allen voran abhängig Beschäftigte – können sich „eine entsprechende Rechtsform geben“, um ihre Ersparnisse nicht dem deutlich höheren Spitzensatz der Einkommensteuer, sondern der niedrigeren Unternehmensteuer unterwerfen zu können. Sie werden steuerlich diskriminiert. Um ferner solche steuerlichen Mehrbelastungen auszugleichen, die abhängig Beschäftigte erleiden, deren Einkommensteuer-Spitzensatz niedriger ist als die Unternehmensteuer auf einbehaltene Gewinne, steht als Reparaturmaßnahme eine Wiederbelebung differenzierter Sparförderungsmaßnahmen zu erwarten. Der Kommissionsbericht enthält hierzu bereits richtungweisende Anregungen¹⁵. Die zusätzliche Belastung durch die Einkommensteuer, die sich bei Anteilsveräußerung auch für den Teil der bereits im Unternehmen versteuerten Wertzuwächse ergibt, ist demgegenüber ausdrücklich gewünscht¹⁶, um zu erwartende systembedingte Manipulationen zur Vermeidung der Nachversteuerung der einbehaltenen Gewinne möglichst auszuschließen.

□ Im Gegensatz dazu soll eine Mehrfachbelastung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen zwischen Kapitalgesellschaften ausgeschlossen und zwischen diesen Unternehmen gezahlte Dividenden steuerfrei gestellt werden, um der mit der definitiven Unternehmensteuer tendenziell angelegten Behinderung der Kapitalmobilität zu begegnen¹⁷. Damit entfielen die Doppelbelastung für ausgeschüttete Gewinne aber nur bei Direktbeteiligungen im Unternehmensbereich. Die Kapitalmobilität über Nichtunternehmen hingegen würde steuerlich bestraft, mit den bekannten Konsequenzen einer nicht ökonomisch bedingten Verschachtelung und Konzentration des Unternehmensbereichs. Die volkswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch effektivere bzw. wünschenswertere Kapitalanlageentscheidung der Vielzahl von Aktionären jeglicher Größenordnung bleibt dabei nach wie vor steuerlich behindert. Auch in diesem essentiellen Punkt durch Reparaturmaßnahmen eine Gleichbehandlung zu erreichen, wäre eine bürokratische Sisyphus-Aufgabe besonderer Art.

Die Liste der notwendigen Reparaturen an dieser Form einer Unternehmensbesteuerung ließe sich nach Logik und Erfahrung zu einem umfangreichen und bunten, vor allem teuren Patchwork ergänzen. Schon die wenigen Beispiele zeigen, daß die entscheidenden Nachteile innerhalb dieses Konzepts nicht zufriedenstellend behoben werden können.

Tragfähiger Kompromiß gesucht

Eingriffe in konstitutionelle Prinzipien unseres Finanz- und Gesellschaftssystems wie z.B. die Aushöhlung des Progressionsprinzips der Einkommensteuer oder die bewußte Begünstigung von Investitionen gegenüber dem Verbrauch sind zwar politische Vorgaben, sie sollten aber auch unter dem Aspekt der Wählerakzeptanz diskutiert und mögliche Alternativen erörtert werden¹⁸.

Nicht immer honoriert der Wähler kurzsichtigen Aktionismus, ja er bestraft ihn sogar, zumal wenn damit im Zusammenhang stehende Fehlentwicklungen erkennbar sind. Einige Beispiele in jüngster Vergangenheit zeigen dies. Was die dargelegten steuerrechtlichen Fehlentwicklungen betrifft, so gibt es bereits in den 60er Jahren den Vorschlag einer Teilhabersteuer

¹⁷ Ebenda, S. 52; und „Steuerreform 2000“, a.a.O., S. 12.

¹⁸ Der Sachverständigenrat sieht hinsichtlich der Nichtneutralität der Gewinnverwendung unter anderem gravierende verfassungsrechtliche Bedenken und warnt davor, die Pläne zur steuerlichen Entlastung von Unternehmen losgelöst von einer allgemeinen Senkung der Einkommensteuer zu regeln. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1999/2000, „Wirtschaftspolitik unter Reformdruck“, S. 268 f.

¹⁴ Kommission, S. 18 f.; ferner „Steuerreform 2000“, a.a.O., S. 13.

¹⁵ So wird zur Beseitigung steuerlicher Diskriminierungseffekte angeregt, für Kleinanleger neue Modelle zur „Förderung des Beteiligungssparens“ zu entwickeln und einzuführen (Kommission, S. 18).

¹⁶ Kommission, S. 17, S. 23, S. 52.

von Engels und Stützel¹⁹, der – wie bereits 1969 nachgewiesen²⁰ – zu Unrecht als technisch kompliziert und rechtlich nicht lösbar bewertet wird. Immerhin hat dieser Vorschlag bei dem mit der Körperschaftsteuerreform von 1977 eingeführten Anrechnungsverfahren Pate gestanden.

Die mit der Unternehmensteuer angestrebten Ziele könnten mit der Teilhabersteuer ohne die negativen Begleiterscheinungen, also rechtsformneutral und sozial ausgewogen und letztlich auch finanztechnisch weniger aufwendig erreicht werden, da alle Einkommen – gleichgültig in welcher Unternehmens- oder Beschäftigungsform – nur nach den individuellen Bedingungen der dahinter stehenden natürlichen Personen besteuert werden, wie sie im Progressionsprinzip der Einkommensteuer angelegt sind. Die Unternehmensteuern sind im System der „Teilhabersteuer“ – sowohl für einbehaltene als auch für ausgeschüttete Gewinne – Vorsteuern, die mit der Gesamteinkommensteuer der Teilhaber verrechnet werden. Ein Interesse der Steuerzahler an Verrechnung besteht grundsätzlich, insoweit der Vorsteuersatz dem Spitzensatz der Einkommensteuer entspricht.

Da bei diesem Konzept auch die einbehaltenen Gewinnanteile der Kapitalgesellschaften beim definitiv Einkommensteuerpflichtigen versteuert werden, werden systembedingt, d.h. ohne korrigierende Eingriffe, folgende erwünschte Konsequenzen erzielt:

☐ Gewinne aus Kapitalgesellschaften könnten – aufgrund der niedrigeren Grenzsteuersätze breiter Einkommensschichten – selbst zu den aktuellen Einkommensteuersätzen definitiv niedriger besteuert werden als heute, weil gegenwärtig nur die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne auf die Einkommensteuer angerechnet wird.

☐ Die nach Steuern höhere Ersparnis wird nicht eingesperrt, sondern ist schon wegen der umfangreichen Steuergutschrift disponibel. Das bedeutet erhöhte Kapitalmobilität, Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität und des Wirtschaftswachstums mit der Chance auf positive Beschäftigungseffekte.

☐ Die Teilhabersteuer erfüllt die Anforderungen, für ausländische Investoren attraktiv gestaltbar, transparent und technisch ebenso einfach zu sein, wie die von der Bundesregierung geplante Unternehmensteuer. Bei der ab 2001 angestrebten Senkung der

Gesamtbelastung (aus Unternehmensteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) auf 38,6% könnte die definitive Steuerbelastung z.B. für EU-Mitglieder ebenfalls auf diesen Satz festgelegt und mit der vorgeleisteten Teilhabersteuer abgegolten werden.

☐ Aufgrund der Wirksamkeit der Einkommensteuer-Progression für den gesamten (also auch den einbehaltenen) Unternehmensgewinn steigt speziell die Geldvermögensbildung breiter Schichten.

☐ Die progressionsbedingt höhere Rendite nach Steuern und die erhöhte Verfügbarkeit von Unternehmenseinkünften stärkt nicht nur die Sparfähigkeit, sondern – was gesellschaftspolitisch erwünscht ist – auch das Interesse am Beteiligungssparen in breiten Schichten der Bevölkerung ohne zusätzliche Förderungsmaßnahmen.

☐ Ein tendenziell geringeres Steueraufkommen, das sich durch die Anwendung der durchschnittlich niedrigeren Einkommensteuersätze auf Einkünfte aus Unternehmen ergibt, wird bei ausreichend hohen Vorsteuersätzen durch vermehrte Steuerehrlichkeit, d.h. das stärkere Interesse an der Verrechnung der in der Regel höheren Vorsteuer, mehr als ausgeglichen.

☐ Das erhöhte Interesse an der Einkommensdeklaration, die Rechtsformneutralität, die systematisch freie Kapitalmobilität sowie die allgemeine, durch das Einkommensteuerrecht „geförderte“ Vermögensbildung breiter Schichten verringern fallweisen Regelungsbedarf und mindern damit den fiskaltechnischen Aufwand.

Selbst wenn die Teilhabersteuer in idealtypischer Form politisch nicht aufgegriffen würde, sollte sie doch Referenzsystem sein. D.h., eine Reform der Unternehmensbesteuerung sollte auf zwei essentielle Kriterien des Teilhabersteuer-Konzepts nicht verzichten: Erstens, auf die Anrechnung von Unternehmensteuern (Körperschaftsteuer und gegebenenfalls Gewerbesteuer) auf die persönliche Einkommensteuer der Teilhaber (Aktionäre, Mitgesellschafter, Genossen etc.), zweitens auf eine ausreichend hohe Vorsteuerbelastung (Unternehmenssteuersatz gleich Spitzensatz der Einkommensteuer). Sofern die Unternehmensteuern also effektiv auf 35% (plus Solidaritätszuschlag u.ä.) begrenzt werden sollen, müsste gleichzeitig auch der Spitzensatz der Einkommensteuer auf dieses Niveau reduziert werden. Eine Unternehmensbesteuerung, die diesen Kriterien nicht genügt, wäre bezogen auf das Wachstums- und Beschäftigungsziel kontraproduktiv – wobei diese Wirkungen im Verlauf der Zeit zunehmen – und zudem unsozial.

¹⁹ Wolfram Engels, Wolfgang Stützel: Teilhabersteuer, Fritz-Knapp-Verlag, Frankfurt/Main, 1968.

²⁰ Eberhart Ketzl: Teilhabersteuer – Konzeption und Gestaltungsmöglichkeit, Dissertation, Saarbrücken 1969.